2126.0-G

Richtlinie über die Gewährung einer Landarztprämie (Landarztprämienrichtlinie – LAPR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23. November 2020, Az. 31c-G8060-2018/9-61

(BayMBl. Nr. 729)

Zitiervorschlag: Landarztprämienrichtlinie (LAPR) vom 23. November 2020 (BayMBl. Nr. 729), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2025 (BayMBl. Nr. 468) geändert worden ist

---

[1]Zentrales Ziel der Staatsregierung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom Alter, Einkommen und von sozialer Herkunft eine möglichst wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. [2]Der Freistaat Bayern gewährt eine Prämie für die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten, die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Filialbildungen in medizinisch schlechter versorgten Regionen. [3]Die Landarztprämie ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.